

Großer Umsatz kennzeichnet noch lange kein gutes Geschäft, großer Verdienst ist es, der dies tut. Deshalb sollte ein denkender Geschäftsmann jeden Auftrag von der Hand weisen, der nicht guten Verdienst läßt. Er verschlechtert damit nur sein Geschäft.



## Briefkasten und Rechtsauskünfte.

**Herausgabe einer gestohlenen Uhr an den rechtmäßigen Eigentümer.** Herrn H. S. in H. Sie schreiben: Im Sommer 1902 hatte ich einem Lohnkellner zur Aushilfe eine Uhr im Werte von 12 Mark geliehen. Mit dieser Uhr ist der Lohnkellner durchgebrannt. Ich habe sofort die Sache der Staatsanwaltschaft angezeigt. Der Kellner wurde festgenommen und hat ausgesagt, daß ihm die Uhr gestohlen sei, worauf er 3 Tage Gefängnis erhielt, welche als durch die Untersuchungshaft verbüßt gerechnet wurden. Jetzt vor 14 Tagen kommt dieser Lohnkellner hierher und versetzt diese meine Uhr bei einem Gastwirt für 3.50 Mk. Zeche. Ich mache natürlich sofort wieder bei der Staatsanwaltschaft Anzeige betreffs Verschärfung der Strafe und Herausgabe meiner Uhr. Die Sache kann nun nicht wieder aufgenommen werden, weil der Mann hierfür bestraft ist. Der Gastwirt will mir aber die Uhr nur gegen den Betrag von 3.50 Mk. herausgeben; der Gastwirt ist in dem Glauben gewesen, daß die Uhr Eigentum des Lohnkellners sei. Was läßt sich da machen? — Antwort: Der Einwand des „guten Glaubens“ hilft dem Gastwirt nichts, er muß Ihnen die Uhr herausgeben, ohne eine Rückvergütung seiner Forderung beanspruchen zu können. Hätte er die Uhr in einer Versteigerung erstanden, so wäre sie sein Eigentum geworden und Sie könnten einen Anspruch darauf nicht machen. Unter diesen Umständen aber ist er wohl zur Zeit Besitzer, Sie aber sind immer noch der rechtmäßige Eigentümer der Uhr.

**Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule.** Herrn X. B. i. W. Sie fragen: Sind die Lehrlinge gezwungen, die Fortbildungsschule zu besuchen, ehe mit ihnen der Lehrvertrag abgeschlossen ist? Kann eventuell für Versäumung des Unterrichts der Lehrmeister bestraft werden? — Antwort: Um ein Lehrverhältnis gesetzlich zu begründen, muß ein schriftlicher, vorschriftsmäßiger Lehrvertrag gemäß § 126b der Reichsgewerbeordnung binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre, also spätestens nach Ablauf der durch § 127b Abs. 1 R.-G.-O. vorgesehenen Soll-Probezeit abgeschlossen werden. Als gewerblicher Arbeiter gilt ein Lehrling jedoch auch schon während der Probezeit, und muß er deshalb auch eventuell schon vor Abschluß eines Lehrvertrages die Fortbildungsschule besuchen, falls überhaupt ein Schulzwang besteht. Gemäß § 127 Abs. 1 R.-G.-O. muß der Lehrherr den Lehrling, auch während der Probezeit, zum Besuche der Fortbildungsschule anhalten, und macht er sich daher strafbar, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

M., Alsfeld. — Brief erhalten. Gruß. Die Red.

## Büchertisch.

**Leipziger Adreßbuch.** Für die zur Michaelismesse d. J. erscheinende neue Auflage des offiziellen Leipziger Meßadreßbuchs (Verkäufer-Verzeichnisses), das der Meßausschuß der Handelskammer zweimal jährlich herausgibt und an alle Meßeinkäufer unentgeltlich verbreitet, sind dieser Tage die maßgebenden Anmeldeformulare verschickt worden. Angesichts der Bedeutung, die bei der allgemeinen Verbreitung des Buchs die Aufführung darin für die Aussteller hat, sei an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß die pünktliche Ausfertigung und Rücksendung der Formulare an den Meßausschuß für die Aufnahme oder Wiederaufnahme die Voraussetzung bildet, wegen Firmen, die ihre Anmeldung versäumen, im Interesse der Zuverlässigkeit des Buches nicht mit aufgenommen bez. in der neuen Auflage gestrichen werden. Neue Aussteller, die die fraglichen Formulare noch nicht erhalten haben sollten, bekommen sie zurzeit vom Meßausschuß der Handelskammer Leipzig auf Wunsch noch zugestellt.

**Lexikon der Uhrmacherkunst** von Carl Schulte, Berlin. Verlag von Emil Hübner, Bautzen. Was die ersten Lieferungen des Werkes versprochen haben, halten die uns heute vorliegenden Nummern 7—19 voll und ganz. Es gestaltet sich zu einem Nachschlagebuch für fast alle Fragen technischer und geschichtlicher Art aus. Seine Schlußlieferungen dürften demnächst zu erwarten sein, denn es waren 20—25 Lieferungen à 50 Pfg. vorgesehen. Allerdings ist bei der neunzehnten Lieferung erst der Buchstabe S erreicht und ist daher eine Ueberschreitung dieser Zahl nicht unmöglich.

## Patente.

### Patent-Anmeldungen.

83a. B. 33 433. Geräuschloses Vorlegewerk an Schlagwerken mit Rechen und Staffel. Fa. Math. Bäuerle, St. Georgen, Bad. Schwarzwald. 15. 1. 03.

83a. V. 4824. Weckeruhr mit einem mehrere Glocken anschlagenden Hammer. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebr. Junghans & Thomas Haller, A.-G., Schramberg. 19. 9. 02.

83a. F. 17 154. Einstellbare Brücke für die Lagerung der hinteren Zapfen von Unruh- und Ankerwelle. Friedrich Fallner, Gütenbach, Schwarzw. 17. 1. 03.

83b. Sch. 18 469. Elektrische Hauptuhr zum Betriebe elektrischer Nebenuhren durch Extrastrome. Ferdinand Schneider, Fulda. 11. 3. 02.

83a. A. 9515. Doppelchronograph. Anc. ne Manufacture d'Horlogerie Patek, Philippe & Co., Société anonyme, Genf; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, Fr. Harmsen u. A. Büttner, Pat.-Anw., Berlin NW 7. 28. 11. 02.

83a. B. 32 496. Vorrichtung zum selbsttätigen Abstellen des Gehwerkes vom Schlagwerk aus an Uhren, deren Gehwerk durch das Schlagen des Schlagwerkes aufgezogen wird. Hermann Behr, Stuttgart, Militärstr. 16B. 3. 9. 02.

### Patent-Erteilungen.

83a. 143 592. Uhrwerk mit einer zu bestimmten Tagesstunden von einem besonderen Federwerk betriebenen Läutevorrichtung. Christian Bauer, Fürth, Bayern. 20. 6. 02.

### Gebrauchsmuster.

83a. 199 694. Jockeleuhr mit durchbrochenen, durch drei gestanzte Pfeiler verbundenen Metallplatinen, von denen zwei Pfeiler zugleich als Werkträger dienen. Ludwig Hackenjos, Triberg, Baden. 17. 4. 03. H. 20 872.

83a. 199 698. Zifferblatt mit Zelluloidüberzug, mit eingepprägter und auf dem Zelluloid bronzierter Mittelvertiefung mit erhöhtem Randring innerhalb des Zahlenreifes, als Imitation eines Metallmittelstücks. Kraemer & van Elsberg, G. m. b. H., Köln. 18. 4. 03. K. 18 927.

83a. 199 903. Küchenuhr, bei welcher der Teller oder die Schale von einem Holzrahmen eingefasst ist. Paul Bösenroth, Berlin, Ritterstraße 92. 26. 1. 03. B. 21 212.

83c. 200 201. Drehsaitenhalter für Zapfenrollierstühle, welcher gleichzeitig mit der Mitnehmerrolle durch die Stellschraube verschiebbar ist. Koch & Co., Elberfeld. 27. 4. 03. K. 18 986.

83c. 200 199. Amboß mit doppelten Punzen zum Vernieten der Uhrzeiger und zur Verrichtung ähnlicher Arbeiten. Koch & Co., Elberfeld. 27. 4. 03. K. 18 983.

83c. 200 200. Werkzeug mit Steinschleifscheibe zum Nachschleifen der Cylinder und Anker sowie der Hemmungen in Uhren. Koch & Co., Elberfeld. 27. 4. 03. K. 18 985.

83a. 200 195. Chronometerhemmung für Pendeluhr, bestehend aus einem mittels Räderwerks betätigten Hebelsystem, zum Zwecke der regelmäßigen Betätigung des Uhrenpendels. Karl Frei, Sidwald, Neu St. Johann; Vertr.: M. Menzel, Patent-Anwalt, Berlin N. 4. 24. 4. 03. F. 9839.

83a. 200 197. Weckerabstellung, welche durch einen im Uhrgehäuse geführten Stift betätigt wird, indem sich ein Sperrarm in ein auf der Hammerantriebswelle sitzendes Sperrrad legt. Uhrenfabrik Villingen, A.-G., Villingen, Bad. Schwarzwald. 25. 4. 03. U. 1546.

83a. 200 273. Uhrgehäuse mit in metallischen Ring gefasstem Schmucksteinboden. Maurice Rueff, Chaux de Fonds; Vertr.: Dr. A. Levy, Pat.-Anw., Berlin NW. 6. 8. 4. 03. R. 12 074.

83a. 200 571. Taschenuhr, deren Zifferblatt oder Gehäuseboden mit zur Aufnahme von Photographien, Porträts, Bildern, Landschaften u. dgl. dienenden Ausschnitten oder Vertiefungen versehen ist. Alexandre Mercier & Robert Brugger, Biel; Vertr.: E. Hoffmann, Pat.-Anw., Berlin SW. 68. 30. 4. 03. M. 15 170.

83b. 200 253. Schneckenantrieb zwischen Sperrrad und Minutenrad an magnetisch vom Pendel aus angetriebenen Uhren o. dgl. American Electrical Novelty & Mfg. Co., G. m. b. H. Berlin. 23. 1. 03. A. 6081.